







versitätslehrgang nach der am 30. September 2017 geltenden Verordnung bis Ende des Wintersemesters 2019/20 abzuschließen.

(2) Wird der Universitätslehrgang nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium der neuen Verordnung unterstellt.

(3) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der neuen Verordnung zu unterstellen.